

die ihm hätten zuerkannt werden müssen, wenn er am 1. Januar 1995 wiederverwendet worden wäre, und denjenigen, die ihm tatsächlich zuerkannt worden sind, ausgeglichen wird.

7. Die nach Nummer 6 geschuldeten Beträge werden vom Tag ihrer Fälligkeit an zum Satz von 4,5 % verzinst.

8. Vor der Entscheidung über den Schadensersatzbetrag, den der Beklagte dem Kläger schuldet: a) Den Parteien wird aufgegeben, dem Gericht binnen drei Monaten nach Erlaß des vorliegenden Urteils ihre Einigung beziffert über den dem Kläger danach zustehenden bezifferten Schadensersatz und zweitens über die Wiederherstellung seiner Ruhegehaltsansprüche und die insoweit geschuldeten Zinsen zu übermitteln; b) wird keine Einigung erzielt, legen die Parteien binnen derselben Frist unter genauer Angabe der Gründe, aus denen sie den Vorschlag der Gegenseite ablehnen, ihre bezifferten Anträge vor.

9. Das Parlament trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 54 vom 22.2.1997.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 9. Juni 1998

in den verbundenen Rechtssachen T-10/97 und T-11/97: Unifrigo Gadus Srl und CPL Imperial 2 SpA gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Nacherhebung von Zöllen — Verordnung (EWG) Nr. 1697/79 — Verordnung (EWG) Nr. 2454/93)

(98/C 234/50)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In den verbundenen Rechtssachen T-10/97 und T-11/97, Unifrigo Gadus Srl, Neapel (Italien), und CPL Imperial 2 SpA, Pescara (Italien) (vertreten durch Rechtsanwalt Giuseppe Celona, Mailand; Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Georges Margue, 20, rue Philippe II, Luxemburg), gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: zunächst Fernando Castillo de la Torre und Paolo Stancanelli, sodann Paolo Stancanelli), wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission C(96) 2780 endg. vom 8. Oktober 1996, mit der die Nacherhebung von Zöllen angeordnet wurde, und Ersatzes des den Klägerinnen angeblich entstandenen Schadens hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin V. Tiili sowie der Richter C. P. Briët und A. Potocki — Kanzler: J. Palacio González, Verwaltungsrat — am 9. Juni 1998 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klagen werden abgewiesen.

2. Die Klägerinnen tragen die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 94 vom 22.3.1997.

BESCHLUSS DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 4. Mai 1998

in der Rechtssache T-84/97, Europäisches Büro der Verbraucherverbände (BEUC) gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (¹)

(Antidumpingverfahren — Betroffene Partei — Weigerung — Nichtigkeitsklage — Bestätigende Maßnahme — Frist — Unzulässigkeit)

(98/C 234/51)

(Verfahrenssprache: Englisch)

In der Rechtssache T-84/97, Europäisches Büro der Verbraucherverbände (BEUC) mit Sitz in Brüssel, Prozeßbevollmächtigter: Solicitor Bernard O'Connor im Beistand von Rechtsanwalt Bonifacio García Porrás, Salamanca, Zustellungsanschrift: Kanzlei des Rechtsanwalts Arsène Kronshagen, 22, avenue Marie-Adelaïde, Luxemburg, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigter: Nicholas Khan) wegen Nichtigerklärung der Entscheidung der Kommission vom 3. Februar 1997, mit der sie es abgelehnt hat, den Kläger als betroffene Partei im Rahmen eines Antidumpingverfahrens anzusehen, das Einführen von ungebleichten Baumwollgeweben mit Ursprung in der Volksrepublik China, in Ägypten, Indien, Indonesien, Pakistan und in der Türkei betrifft, hat das Gericht (Vierte erweiterte Kammer) unter Mitwirkung der Präsidentin P. Lindh sowie der Richter R. García-Valdecasas, K. Lenaerts, J. D. Cooke und M. Jaeger — Kanzler: H. Jung — am 4. Mai 1998 einen Beschluß mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.

2. Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

(¹) ABL C 181 vom 14.6.1997.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 11. Juni 1998

in der Rechtssache T-167/97: Kyriakos Skrikas gegen Europäisches Parlament (¹)

(Beamte — Entscheidung über Nichtbeförderung — Nichtigkeitsklage — Zulässigkeit — Beschwerende Maßnahme — Abwägung der Verdienste — Übernahme durch ein anderes Organ — Artikel 45 Absatz 1 des Statuts)

(98/C 234/52)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-167/97, Kyriakos Skrikas, Beamter des Europäischen Parlaments, wohnhaft in Luxemburg